

# **Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO)**

vom 3. März 2011

geändert mit Satzungen vom

- 31.07.2013
- 04.03.2015
- 03.08.2016
- 30.01.2019
- 03.05.2019
- 16.02.2022

*Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.*

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission, Prüfungsamt
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen
- § 5 Prüfungszeitraum, Fristen und Termine
- § 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Prüfungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Bonusleistungen
- § 11 Bewertung der Leistungen
- § 12 Notenbekanntgabe
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Gewährung von Nachfristen
- § 15 Praktische Studiensemester
- § 16 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 17 Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten)
- § 18 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 19 Akademische Grade
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Technischen Hochschule Aschaffenburg.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Mindestens zwei Fakultäten müssen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 3 Prüfungskommission, Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsamt obliegen die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige in den Hochschulprüfungsordnungen zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

## **§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, ausländischen Hochschulen oder der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht wurden, werden nach den Vorgaben der landesgesetzlichen Bestimmungen anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Anerkennungen und Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedingen eine ihrem Umfang entsprechenden Anrechnung von Fachsemestern. <sup>2</sup>Zur Beurteilung des Studienfortschritts werden bei einem Vollzeitstudiengang regelmäßig pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt.

<sup>3</sup>Die Zahl der anzurechnenden Fachsemester ergibt sich durch Division der anerkannten oder angerechneten ECTS-Leistungspunkte durch 30 und anschließende kaufmännische Rundung. <sup>4</sup>Bei Studiengängen mit mehr oder weniger ECTS-Leistungspunkten pro Semester ist eine anteilige Berechnung durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung/Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann nur erfolgen, wenn die Studienleistung oder Prüfung, die erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. ein Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anerkennung/Anrechnung ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studienseesters im Studienbüro zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangwechsel erfolgte. <sup>3</sup>Soweit es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studienseesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu stellen. <sup>4</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen können von den Sätzen 2 und 3 abweichende kürzere Antragsfristen bestimmen. <sup>5</sup>Die für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anrechnung zuständige Prüfungskommission setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

(5) <sup>1</sup>Die Noten von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht und nach den Absätzen 1 oder 2 anerkannt bzw. angerechnet wurden, werden gegebenenfalls umgerechnet und gehen in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein. <sup>2</sup>Die Umrechnung erfolgt in der Regel anhand der sogenannten Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

wobei gilt:

x	=	gesuchte Note
N <sub>d</sub>	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N <sub>max</sub>	=	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N <sub>min</sub>	=	schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

<sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. <sup>4</sup>Bei Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nach Absatz 2 wird die Prüfungsleistung ebenfalls „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

(6) <sup>1</sup>Erbringen Studierende während des Studiums Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule, so soll die Anerkennung bereits vor oder während des Auslandsaufenthalts genehmigt werden (Vorab-Anerkennung). <sup>2</sup>Die Vorab-Anerkennung ersetzt dabei nicht den Antrag auf Anerkennung nach Rückkehr aus dem Ausland.

(7) Wird die Anerkennung nach Abs. 1 versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Wird eine Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen versagt, kann die betreffende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## **§ 5 Prüfungszeitraum, Fristen und Termine**

(1) Der Prüfungszeitraum beginnt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit gemäß § 1 Absatz 3 bzw. § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Vorlesungs- Prüfungs- und Ferienzeiten an den Fachhochschulen in Bayern.

(2) <sup>1</sup>In den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden. <sup>2</sup>Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 3 RaPO bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Abmeldezeitraum, Beginn und Ende des Prüfungszeitraums sowie die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, hochschulöffentlich bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen sowie der Prüfer und Prüferinnen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Davon abweichend werden Prüfungstermine, die nach Absatz 6 in der Vorlesungszeit stattfinden und Prüfungstermine, die individuell für Studierende festgesetzt werden (z. B. bei mündlichen Prüfungen) sowie verbindliche Zwischen- und Abgabetermine für Studien- und Projektarbeiten von den Prüfern und Prüferinnen bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel vier, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums, Zwischen- und Abgabetermine von Studien- und Projektarbeiten sowie Portfolioleistungen werden spätestens mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Für Prüfungen, die gemäß Absatz 2 oder Absatz 6 außerhalb der Prüfungszeit stattfinden, gelten die Fristen nach den Sätzen 1 und 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums von der zuständigen Prüfungskommission bekannt zu machen. <sup>2</sup>Für Prüfungen, die gemäß Absatz 2 oder Absatz 6 Nr. 1 und Nr. 3 außerhalb der Prüfungszeit stattfinden, gelten diese Fristen entsprechend.

(6) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden

1. in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie sonstigen Studien,
2. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, Portfolioleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind und
3. in eng begrenzten Ausnahmefällen für Prüfungen, die von Gastdozenten außerhalb des Prüfungszeitraums abgehalten oder von Austauschstudierenden abgelegt werden müssen, wenn diese während des Prüfungszeitraums nicht zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf dadurch nicht beeinträchtigt sein.

(7) Werden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen als Blocklehrveranstaltungen angeboten, so finden die Prüfungen in den in § 16 Satz 2 genannten Zeiträumen statt.

## **§ 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt**

(1) <sup>1</sup>Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zu den Prüfungen anmelden und zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal des Studienbüros. <sup>3</sup>Die Studierenden haben nach erfolgter Anmeldung einen Ausdruck über die angemeldeten Prüfungen anzufertigen; darauf werden Sie im Internetportal des Studienbüros hingewiesen. <sup>4</sup>Bei Einwänden gegen die Prüfungsanmeldung

ist der Ausdruck vorzulegen. <sup>5</sup>Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt durch das Studienbüro. <sup>6</sup>Für die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. <sup>7</sup>Für Fächer, bei denen eine Prüfungsanmeldung über das Internetportal des Studienbüros nicht erfolgen kann, ist die Festsetzung abweichender Zeiten und Verfahren möglich; diese sind den Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Studierende können sich grundsätzlich nur zu Prüfungen anmelden, die den Modulen des gewählten Studiengangs zugeordnet sind. <sup>2</sup>Bei Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen setzt die Anmeldung zudem eine Belegung gem. § 8 voraus. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Nachträgliche Anmeldungen sind nur innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist und unter Angabe triftiger Gründe mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission zulässig. <sup>2</sup>Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.

(5) <sup>1</sup>Studierende, die sich bis spätestens 7 Tage vor Beginn der ersten Prüfungen nach § 5 Absätze 1 und 2 von Prüfungen über das Internetportal des Studienbüros abmelden, werden gestellt, als ob sie sich nicht zur Prüfung angemeldet hätten. <sup>2</sup>Ein wirksamer Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung liegt vor, wenn der Studierende zur Prüfung nicht erscheint. <sup>3</sup>Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Zulassung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung gilt als erteilt, sofern eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Nichtzulassung wird durch das Prüfungsamt hochschulöffentlich unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung von Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

(3) <sup>1</sup>Ist gemäß Studien- und Prüfungsordnung die Teilnahme an der Lehrveranstaltung eines Moduls Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, so erfolgt die Zulassung bei einer Anwesenheit von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungsstunden. <sup>2</sup>Die Anwesenheit wird durch die Dozenten in jeder Veranstaltung anhand von Anwesenheitslisten dokumentiert.

(4) <sup>1</sup>Konnte der oder die Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. <sup>2</sup>Die Gründe, die den Kandidaten an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.

## **§ 8 Prüfungsleistungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen**

(1) Zu Prüfungsleistungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen können sich Studierende nur anmelden, wenn sie die Module zuvor nach Maßgabe der zuständigen Fakultät belegt haben.

(2) <sup>1</sup>Mit Antritt der ersten Prüfungsleistung eines Moduls ist die Belegung verbindlich. <sup>2</sup>Belegte Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt und Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Änderung der Zuordnung der Prüfungsleistung eines Wahlmoduls zu einem Pflicht-/Wahlpflichtmodul und umgekehrt ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheiden die Prüfungskommissionen.

## **§ 9 Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung als 1. Klausuren in schriftlicher Form oder in Textform in Präsenz,

2. elektronische Fernklausuren in schriftlicher Form oder in Textform videoüberwacht,
3. mündliche Prüfungsleistungen in Präsenz,
4. elektronische mündliche Fernprüfungen als Videokonferenz,
5. praktische Prüfungsleistungen in Präsenz,
6. elektronische praktische Fernprüfungen als Videokonferenz,
7. Studienarbeiten,
8. Projektarbeiten,
9. Portfolioprüfungen,

durchgeführt werden.<sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Formen von Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>3</sup>Für die Abnahme der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 sind die Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) zu beachten. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende drei bis fünf unselbständige Leistungen als Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. <sup>3</sup>Ihr Umfang muss im Vorfeld der Prüfung festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Umfang der Teilleistungen darf den für die jeweilige Prüfungsform regelmäßigen Rahmen unterschreiten, wobei die Gesamtprüfungsbelastung in der Portfolioprüfung adäquat sein muss. <sup>5</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Prüflings. <sup>6</sup>Hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. <sup>2</sup>Prüfungen in Form der Gruppenarbeit dürfen nicht dazu führen, dass durch sie der Prüfungsumfang gemessen an einer Einzelprüfung reduziert wird.

## **§ 10 Bonusleistungen**

(1) <sup>1</sup>In geeigneten Modulen der einzelnen Studiengänge können auf Veranlassung des Prüfers neben den in § 9 vorgesehenen Prüfungsleistungen zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als

Bonusleistungen verrechnet werden können. <sup>2</sup>Dies ist in allen Modulen und Teilmodulen möglich, die mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Bonusleistungen ist freiwillig; sie können die eigentlichen Prüfungsleistungen nicht ersetzen. <sup>2</sup>Die Bonusleistung zu einer Prüfungsleistung kann aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen bestehen:

1. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit/ohne Präsentation
2. Bearbeitung kleiner Projekte mit/ohne Präsentation
3. Erstellen eines Labor-/Praktikumsberichts

<sup>3</sup>Die einzelnen Leistungen können nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin jeweils in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. <sup>4</sup>Sie können auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Bonusleistungen werden nicht benotet. <sup>2</sup>Wurde die Bonusleistung erfolgreich erbracht, so verbessert sie das erzielte Ergebnis der Prüfungsleistung um 0,3 bzw. 0,4 auf die nächstbessere Note im differenzierten Notensystem gemäß § 11 Abs. 1. <sup>3</sup>Eine Bonusleistung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Bonusleistung schlechter als 1,0 aber mindestens mit 4,0 bewertet wurde.

(4) <sup>1</sup>Eine Bonusleistung kann nur mit derjenigen Prüfungsleistung verrechnet werden, zu der sie im konkreten Fall angeboten wurde. <sup>2</sup>Sie wird in dem Semester berücksichtigt, in dem sie erbracht wurde. <sup>3</sup>Falls die dazugehörige Prüfungsleistung erst in einem späteren Semester angeboten wird, wird die Bonusleistung auch dann berücksichtigt. <sup>4</sup>Zu einem späteren Zeitpunkt muss die Bonusleistung erneut erbracht werden, um Berücksichtigung zu finden.

(5) Spätestens zu Beginn des Semesters wird über den Studienplan oder das Modulhandbuch bekanntgegeben, in welchen Modulen Bonusleistungen angeboten werden und in welcher Form die jeweilige Bonusleistung zu erbringen ist.

(6) <sup>1</sup>Die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Dokumentation sowie die Leistungsverbuchung liegen in der Verantwortung des zuständigen Prüfers bzw. der zuständigen Prüferin.

## **§ 11 Bewertung der Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Zur differenzierteren Bewertung von Prüfungsleistungen werden die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer und Prüferinnen im Bewertungsschema.

(4) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer und Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.



## **§ 12 Notenbekanntgabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsergebnisse werden über das Internetportal des Studienbüros bekannt gegeben (Notenbekanntgabe). <sup>2</sup>Die Notenbekanntgabe erfolgt nach Feststellung der Prüfungsergebnisse in der zuständigen Prüfungskommission oder durch ein hierzu beauftragtes Prüfungskommissionsmitglied durch das Prüfungsamt.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird ebenfalls über das Internetportal des Studienbüros bekannt gegeben, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden ist.
- (3) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall oder für bestimmte Prüfungsleistungen oder Bewertungsergebnisse auch schriftlich erfolgen.

## **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen, die mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wurde die erste Wiederholung ebenfalls mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, ist bei maximal vier Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung möglich. <sup>3</sup>Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten durch die zuständige Prüfungskommission bestimmten Prüfungstermin, in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung, abgelegt werden.

## **§ 14 Gewährung von Nachfristen**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der in § 8 RaPO genannten Fristen beim Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Liegen die Gründe für den Antrag in einer Erkrankung des Studierenden, kann die Prüfungskommission als Nachweis die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

## **§ 15 Praktische Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen; dieser Zeitraum umfasst auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen <sup>2</sup>Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende sind berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. <sup>2</sup>Die zeitliche Lage des Praktikums soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte an der Ausbildungsstelle.
- (4) <sup>1</sup>Praktikanten sind verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. <sup>2</sup>Anzahl, Umfang und

Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. <sup>2</sup>Die Betreuung soll durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma erfolgen.

(6) Die Praktikantenbeauftragten nehmen die Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.

(7) Die Praktikantenbeauftragten stellen auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.

(8) <sup>1</sup>Fehltage sind nachzuholen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann nach Anhörung des Praktikantenbeauftragten im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(9) Hat der Praktikantenbeauftragte festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann er bestimmen, dass das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(10) Die Prüfungskommission beschließt Richtlinien für die Befreiung von praktischen Studiensemestern auf Grund nachgewiesener Berufstätigkeiten.

## **§ 16 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Blocklehrveranstaltung angeboten. <sup>2</sup>Als Blocklehrveranstaltung finden sie unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit sowie unmittelbar vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. <sup>3</sup>Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 17 Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten)**

(1) <sup>1</sup>Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(3) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.

2. Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu.
3. Die fertige Abschlussarbeit ist im Studienbüro einzureichen und von dort den Prüferinnen und Prüfern zuzuleiten.. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
4. Anträge auf Änderung des Titels sind vom Studierenden oder Aufgabensteller schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.
5. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen; liegen die Gründe für den Antrag in einer Erkrankung des Studierenden, kann die Prüfungskommission als Nachweis die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn der Studierende die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(5) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

## **§ 18 Zeugnisse, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. <sup>2</sup>Den Endnoten der Prüfungsfächer werden in einem Klammerzusatz die Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

(2) <sup>1</sup>Für die Prüfungsgesamtnote werden auf dem Abschlusszeugnis die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Hierfür werden die Abschlüsse aller Absolventen eines Studiengangs der vergangenen vier Semester betrachtet. <sup>3</sup>Dabei können Absolventen, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zu einer Kohorte zusammengefasst werden, solange die Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. <sup>4</sup>Das Zusammenfassen von Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe erreicht haben an der Gesamtzahl der Absolventen der Kohorte; der errechnete Prozentsatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. <sup>6</sup>Gehören einer Kohorte weniger als 50 Studierende an, wird auf das Ausweisen der Notentabelle verzichtet; das Prüfungszeugnis erhält in diesem Fall einen entsprechenden Vermerk (siehe Anlage 1). <sup>7</sup>Um die notwendige Anzahl von 50 Studierenden zu erreichen, können anstelle der vergangenen vier die vergangenen sechs Semester betrachtet werden.

(3) Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement nach dem in Anlage 2 enthaltenen Muster beigegeben.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Muster definieren.

## **§ 19 Akademische Grade**

- (1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Aschaffenburg bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades werden Urkunden nach den Anlagen 3 und 4 zu dieser Satzung ausgestellt.

## **§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten\*)**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Aschaffenburg vom 20. August 2007 tritt außer Kraft.
- (3) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

*\*) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 3.3.2011. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*